Richtlinien für die Verleihung des Ehrenringes

- 1) Die Verleihung des Ehrenringes der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram erfolgt durch den Gemeinderat an lebende Personen, die sich um die Marktgemeinde Deutsch-Wagram Verdienste erworben haben.
- 2) Der Antrag auf Verleihung ist schriftlich einzubringen, zu begründen und mindestens von einem Drittel der Gemeinderäte zu unterfertigen.
- 3) Für die Abstimmung des Antrages, sowie den Widerruf der Verleihung gelten die Bestimmungen des § 17 der NÖ Gemeindeordnung (3/4 Mehrheit). Die Abstimmung hat in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erfolgen.
- 4) Mit der Überreichung des Ehrenringes ist auch eine Stiftungsurkunde auszufolgen.
- 5) Bei Ableben des Geehrten verbleibt der Ehrenring und die Stiftungsurkunde im Besitze des Rechtsnachfolgers. Dem Rechtsnachfolger ist das Tragen des Ringes in der Öffentlichkeit nicht gestattet.
- 6) Bei Widerruf der Verleihung nach Abs. 3 oder Verstoß gegen Abs. 5, zweiter Satz dieser Richtlinien, kann die Gemeindevertretung die Rückstellung des Ehrenringes verlangen.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrenringes besteht nicht.